



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 328-330)**

Titel **Zentralbibliothek Zürich. (Öffentliche Stiftung.):  
Abänderung der Bibliothekordnung vom  
11. Februar 1915. (Vom 22. April 1932 und  
21. Juli 1932 / 4 und 7. Juli 1934.)**

Ordnungsnummer

Datum 04.07.1934

[S. 328] §§ 1, 2, 5 d, 6 a, 7 a, 8 a, 9, 10, 11 h und 14 der Bibliothekordnung vom 11. Februar 1915 (XXX. 157–164) werden wie folgt abgeändert:

§ 1. Die Bibliothekkommission setzt sich zusammen aus den Abgeordneten des Kantons und der Stadt Zürich, als der Stifter der Bibliothek, und den Abgeordneten von Vereinen oder andern juristischen Personen, die jährlich mindestens Fr. 2000.– in bar oder Sammlungsgegenständen einwerfen. Ihren Sitzungen wohnen der Direktor der Bibliothek und der Vizedirektor bei.

Die nicht von den Stiftern gewählten Mitglieder haben beratende Stimme.

§ 2. Die Bibliothekkommission wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Aktuar ist der Direktor, Protokollführer der Vizedirektor.

§ 5. Ihr steht vor allem zu

d) die Wahl der Beamten und festen Angestellten, und zwar die des Direktors und des Vizedirektors auf den Vorschlag des Ausschusses (§ 7), die der übrigen Beamten und festen Angestellten auf den Vorschlag der Bibliothekleitung;

§ 6. Außerdem liegt ihr ob die Beschlußfassung über

a) Verteilung der Geschäfte unter den Direktor, den Vizedirektor und die Bibliothekare (§ 10);

§ 7. Die Bibliothekkommission bestellt

a) zur Erledigung kleinerer oder besonders dringlicher, sowie zur Vorberatung wichtigerer Geschäfte einen Ausschuß, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht, und dessen Sitzungen der Direktor und der Vizedirektor mit beratender Stimme beiwohnen;

§ 8. Das Personal besteht

a) aus dem Direktor, dem Vizedirektor und der nötigen Zahl weiterer Bibliothekare;

§ 9. Dem Direktor steht die administrative und wissenschaftliche Leitung der Bibliothek zu. Der Vizedirektor ist sein Stellvertreter, mit dem er alle laufenden Geschäfte regelmäßig bespricht

§ 10. Der Direktor vertritt innerhalb seiner Befugnisse die Bibliothek nach außen und gegenüber der Bibliothekkommission und deren Organen.



Er teilt sich mit dem Vizedirektor und den Bibliothekaren in die bibliothekarische Arbeit nach einem von der Bibliothekkommission in den Grundzügen zu genehmigenden Geschäftsverteilungsplan.

Er bespricht mit ihnen, soweit es sich nicht um persönliche Angelegenheiten handelt, alle wichtigeren Geschäfte, zumal die Anschaffungen und die Anträge an die Oberbehörden, in Konferenzen, zu denen nach Bedarf auch mittlere Beamte zugezogen werden können. Über die Verhandlungen ist ein summarisches Protokoll zu führen.

§ 11. Der Bibliothekleitung liegen insbesondere ob

h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des gesamten festangestellten Personals mit Ausnahme des Direktors und des Vizedirektors;

§ 14. Die Verwaltung der Fonds der Stiftung (Stammgutfonds, Fonds des Reservekapitals und weitere Fonds) wird von der Zürcher Kantonalbank besorgt, Die Zinse des Stammkapitals sind ohne weiteres der Bibliothekleitung zur Verfügung zu stellen, die Zinse anderer Fonds, sowie Kapitalauszahlungen auf Weisung des Präsidenten der Rechnungskommission.

Zürich, den 22. April/21. Juli 1932.

Namens der Bibliothekkommission der Zentralbibliothek,

Der Präsident:  
Dr. O. Wettstein // [S. 330]

Der Aktuar:  
Dr. F. Burckhardt.

Vorstehende Abänderung der Bibliothekordnung wird genehmigt.

Zürich, den 4. Juli 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:  
Dr. K. Hafner.

Der Staatsschreiber:  
I. V.: Dr. O. Moesch.

Zürich, den 7. Juli 1934.

Im Namen des Stadtrates,

Der Stadtpräsident:  
Dr. Klöti.

Der Stadtschreiber:  
Dr. Bertschinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]